



VEREINSSATZUNG

Gültige Fassung vom März 1987 Stand 7.11.06

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »TC Württembergische München 1985« mit dem Zusatz »e. V.« nach der Eintragung im Vereinsregister und hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck

1. Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein soll Mitglied sein des
 - a) Landessportbundes Bayern e. V.,
 - b) Bayerischen Tennisverbandes e. V.,
 - c) Deutschen Tennisbundes e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Bayerischen Tennisverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jedermann kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Aufnahme und Ablehnung werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
4. Wird ein Antrag um Aufnahme in den Verein vom Vorstand abgelehnt, steht dem Bewerber das Recht zu, innerhalb von einer Woche seit Erhalt der Ablehnung schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Das Schreiben ist an den Vorstand zu richten, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes, ob die Ablehnung des Antrages um Aufnahme in den Verein durch den Vorstand wirksam bleibt, oder ob dem Antrag stattgegeben wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Austritt
 - b) durch den Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedes
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es dem Verein unzumutbar ist, das Mitgliedschaftsverhältnis fortzusetzen, insbesondere wenn das auszuschließende Mitglied den Vereinsinteressen zuwidergehandelt hat.

Der Ausschluss kann von jedem volljährigen Mitglied beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme, innerhalb angemessener Frist, zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zu übersenden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht zu, innerhalb von einer Woche seit Erhalt des Beschlusses, schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Das Schreiben ist an den Vorstand zu richten, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes über den Ausschluss.

Macht ein Mitglied von dem Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist auch durch einfache Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis zulässig, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühr und der Vereinsbeiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen sechs Monate in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses diese Rückstände nicht bezahlt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung nicht angerufen werden.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, laufende Beiträge und Sonderbeiträge für besondere Zwecke, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen, sowie zur Ausübung des Stimmrechts.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der auch den Ort der Versammlung bestimmt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen.
4. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, ist dieser aus persönlichen oder objektiven Gründen verhindert, geht die Leitung an den 2. bzw. 3. Vorsitzenden über.

2. In jeder Mitgliederversammlung muss erst ein Protokollführer gewählt werden. Das gilt nicht, wenn ein Protokollführer bereits für eine bestimmte Zeit gewählt ist.
3. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Jede Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Zuruf oder Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann jeweils eine andere Art der Stimmabgabe beschließen.
8. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
9. Über die Zulassung von Anträgen, die nicht in der Tagesordnung angekündigt worden sind, muss die Mitgliederversammlung entscheiden. Ist der Antrag zugelassen, dann ist hierüber zu beschließen.

§ 11 Niederschrift

Über die Versammlung hat der Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen, das Abstimmungsergebnis ist ziffernmäßig genau anzugeben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden, sowie dem Kassier. Der 1. oder 2. Vorsitzende kann den Verein allein, gerichtlich und außergerichtlich, vertreten, der Kassier nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.
2. Der 1. Vorsitzende führt allein die Geschäfte des Vereins und repräsentiert ihn nach außen. Dem 2. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung nur, wenn der 1. Vorsitzende aus persönlichen oder objektiven Gründen nicht in der Lage ist, die Vertretung wahrzunehmen, oder wegfällt und dies entweder selbst angezeigt hat, oder die Verhinderung von dritter Seite bestätigt wurde. Der Kassier (3. Vorsitzender) führt die Geschäfte nur, wenn die beiden ersten Vorsitzenden wie beschrieben verhindert sind, und die Termine nicht verschoben werden können.
3. Will der Verein ein Rechtsgeschäft mit einem Vorstandsmitglied abschließen, so wird der Verein von dem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
3. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, oder endet das Amt aus einem sonstigen Grund, so ist in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. An dem bereits laufenden Wahlturnus gemäß Ziffer 1 ändert sich nichts.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Tennisverband e. V. zu, mit der Auflage, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendpflege zu verwenden ist.

§ 15 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.